

## Inhalt

<b>1. Ziele des Standards im Überblick</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Definitionen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Wesentliche Inhalte</b> .....	<b>5</b>
I. Ansatzkriterien .....	5
II. Bewertung.....	6
<b>5. Beispiel</b> .....	<b>7</b>

## 1. Ziele des Standards im Überblick

- Erst- und Folgebewertung von immateriellen Vermögensgegenständen
- Inhalt und Umfang der Anschaffungs- und Herstellungskosten

## 2. Definitionen

- **Immaterielle Vermögenswerte:** identifizierbare (bzw. separierbare), nicht geldliche Vermögenswerte ohne physische Substanz (IAS 38.08-17)
  - *Beispiele: Rechte, Patente, Lizenzen, Markenrechte oder Warenzeichen*
- **Forschung:** eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen
- **Entwicklung:** praktische Anwendung von Forschungsergebnissen auf die Produktion von neuen oder beträchtlich verbesserten Materialien, Vorrichtungen, Produkten, Verfahren, Systemen oder Dienstleistungen
- **Beizulegender Zeitwert (fair value):** Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander Unabhängigen getauscht werden kann
- **Aktiver Markt:** Markt, der nachfolgende Bedingungen erfüllt:
  - *gehandelte Produkte sind homogen*
  - *vertragswillige Käufer und Verkäufer sind jederzeit vorhanden*
  - *Preise sind öffentlich verfügbar.*

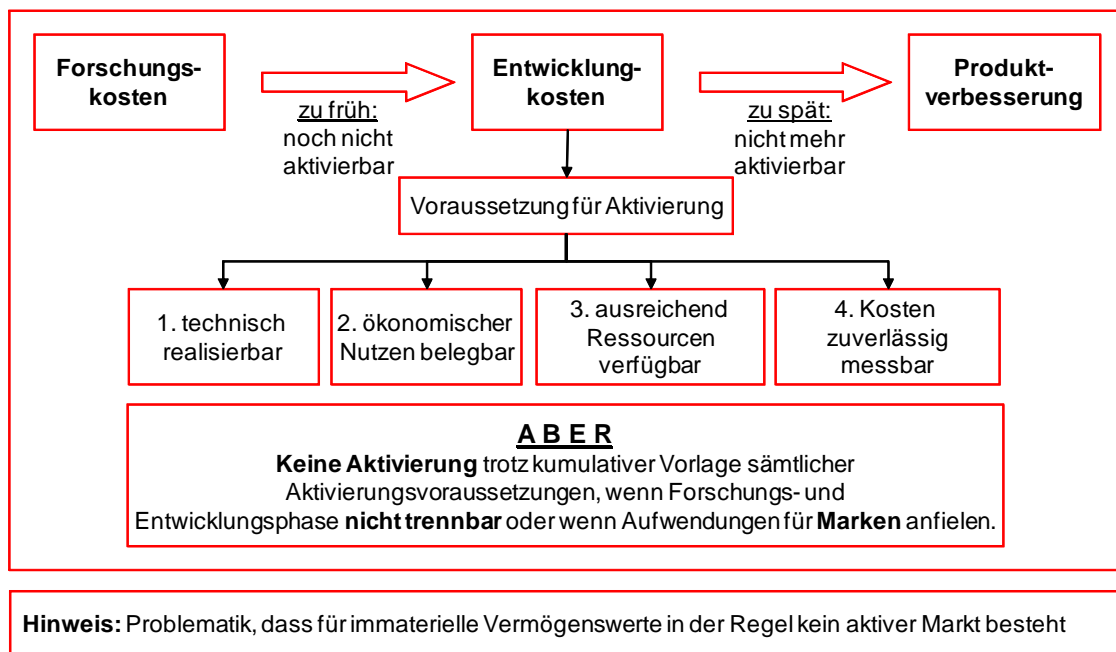
### 3. Anwendungsbereich

- IAS 38 grundsätzlich für alle immateriellen Vermögenswerte anzuwenden.
- Ausnahmen: immaterielle Vermögensgegenstände, die als Vorräte gehalten werden (IAS 2) oder Gegenstand von Fertigungsverträgen sind (IAS 11), latente Steueransprüche (IAS 12), Leasingverhältnisse (IAS 17), Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19), finanzielle Vermögenswerte (IAS 32) und beim Unternehmenszusammenschluss erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (IFRS 3).

## 4. Wesentliche Inhalte

### I. Ansatzkriterien

- Sofern ein Unternehmen immaterielle Vermögensgegenstände selbst erstellt, ist zu unterscheiden, ob bei deren Herstellung Forschungs- oder Entwicklungskosten entstanden sind. Lediglich die Entwicklungskosten dürfen letztlich unter gewissen Voraussetzungen aktiviert werden. Die Kosten der Forschung und spätere Produktverbesserungen stellen dagegen immer Aufwand dar.
- Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Bedingungen 1-4 sämtlich erfüllt sind, dürfen die Entwicklungskosten aktiviert werden.



II. Bewertung

Ausgangsgröße für die Erstbewertung (Zugangsbewertung) eines immateriellen Vermögenswertes sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen...				
<u>Einzelwerb</u>	<u>Anschaffung im Rahmen eines Unternehmens-zusammenschlusses</u>	<u>Herstellung</u>	<u>Zuwendung der öffentl. Hand</u>	<u>Tausch</u>
Aktivierung...				
...zu <b>Anschaffungskosten</b>	...zum „fair value“	...zu <b>Herstellungskosten</b>	...bei unentgeltliche Zuwendung besteht Aktivierungswahlrecht zum <b>beizulegendem Zeitwert</b> oder einem <b>symbolischen Preis</b>	...zum „fair value“
Für einen originären (selbst geschaffenen) Geschäfts- oder Firmenwert besteht ein <u>Ansatzverbot</u>				

- Zur Folgebewertung hat der Unternehmer die Wahl zwischen der Fortführung der Anschaffungs-/Herstellungskosten und dem Neubewertungsmodell. Im Falle des Fortführungsmodells ist zu beachten, ob der Vermögensgegenstand eine bestimmte oder unbestimmte Nutzungsdauer aufweist.<sup>1</sup>

Anschaffungskostenmodell		Neubewertungsmodell
<b>Nutzungsdauer bestimmt</b>	<b>Nutzungsdauer unbestimmt</b>	Ansatz zum <b>beizulegenden Zeitwert (fair value)</b> am Tag der Neubewertung  abzüglich nachfolgender kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen  Neubewertung immer für eine ganze Gruppe von Sachanlagen  <b>Wertzuwachs wird erfolgsneutral in die Neubewertungsrücklage eingestellt. Wertminderungen erfolgswirksam, sofern sie die entsprechende Rücklage übersteigen.</b>
Ansatz zu <b>Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen</b>	Ansatz zu <b>Anschaffungskosten</b>	
<b>planmäßige Abschreibung</b>	<b>Keine planmäßige Abschreibung</b>	
<b>Abschreibungsverfahren</b> Methode, die den erwarteten wirtschaftlichen Nutzenverlauf korrekt abbildet	<b>Jährliche Durchführung eines Werthaltigkeitstest und Überprüfung der Klassifizierung</b>	
<b>Nutzungsdauer</b> Wird auf Grundlage des erwarteten Verbrauchs und unter Berücksichtigung von Nutzungsbeschränkungen geschätzt.		
<b>abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen gem. IAS 36</b>		

<sup>1</sup> Eine unbestimmte Nutzungsdauer bedeutet, dass es keinen Anhaltspunkt gibt, wann genau der Vermögensgegenstand keine Nutzenzuflüsse mehr verursacht. Das ist nicht mit einer unendlichen Nutzungsdauer zu verwechseln, bei der der Vermögensgegenstand theoretisch ewigen Nutzen stiftet.

## 5. Beispiel

### Sachverhalt:

- IFRS-AG hat 2010 einen immateriellen Vermögenswert entwickelt
- Folgende Kosten sind entstanden:
 

Forschungskosten	T€ 200
Entwicklungskosten	T€ 800
- Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre
- Vom aktiven Markt abgeleitete Werte (beizulegender Wert) zum
 

Bilanzstichtag 31.12.2010	T€ 500
Bilanzstichtag 31.12.2011	T€ 600

### Frage:

- Mit welchem Wert steht der immaterielle Vermögenswert zum Bilanzstichtag 31.12.2010 sowie zum Bilanzstichtag 31.12.2011 bei Anwendung des Anschaffungskostenmodell bzw. des Neubewertungsmodells in der Bilanz?

### Lösung (Anschaffungskostenmodell):

- **Aktivierungsverbot für Forschungskosten**  
⇒ unmittelbar Aufwand
- **Ermittlung des Abschreibungsbetrags:**  
Herstellungskosten T€ 800 / Nutzungsdauer 4 Jahre = T€ 200 p.a.
- **Bilanzansatz 31.12.2010**

Herstellungskosten	T€ 800
<u>./. Abschreibung</u>	<u>T€ 200</u>
<b>= Buchwert 31.12.2010</b>	<b>T€ 600</b>
- **Bilanzansatz 31.12.2011**

Buchwert Vorjahr	T€ 600
<u>./. Abschreibung</u>	<u>T€ 200</u>
<b>= Buchwert 31.12.2011</b>	<b>T€ 400</b>

### Lösung (Neubewertungsmodell):

- **Aktivierungsverbot für Forschungskosten**  
⇒ unmittelbar Aufwand
- **Bilanzansatz 31.12.2010**
  - beizulegender Wert (T€ 500) <
  - Buchwert (T€ 800)
  - erfolgswirksame Abschreibung T€ 300
  - **Bilanzansatz T€ 500**
- **Bilanzansatz 31.12.2011**
  - beizulegender Wert (T€ 600) >
  - Buchwert (T€ 500)
  - erfolgswirksame Zuschreibung T€ 100
  - **Bilanzansatz T€ 600**